

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.08.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und 1.3, dem Modul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen 8 Monate nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 Zwischenprüfung**

Entfällt

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu in der Regel je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen 20 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten, dabei wird das Kolloquium mit in die Bewertung einbezogen. <sup>3</sup>Der Verlauf der Bearbeitung der Masterarbeit kann auch bei der Bewertung berücksichtigt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall sind die zugrundeliegenden Bewertungskriterien im Vorfeld zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(4) § 4 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- bzw. zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 90 Leistungspunkte des Pflichtteils erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

entfällt

#### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Protokolle, Berichte, Fallstudien, schriftliche Zusammenfassungen, Essays, Hausarbeiten, Vortrag und zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster, Berichte, Protokolle und Fallstudie, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer beträgt in der Regel 90 Minuten. <sup>3</sup>Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig. <sup>4</sup>Die genaue Anzahl der Teilklausuren sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. <sup>5</sup>Abweichend von den Anlagen bzw. Modulbeschreibungen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>6</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(6) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion oder nach Maßgabe der oder des Prüfenden eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 4. <sup>2</sup>Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit verlangt werden.

- (7) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.
- (8) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (9) <sup>1</sup>Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.
- (10) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programm listings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.
- (11) <sup>1</sup>Eine schriftliche Zusammenfassung, ein Essay und eine Hausarbeit sind selbstständige schriftliche Arbeiten. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach den Modulbeschreibungen.
- (12) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (13) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. <sup>2</sup>Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Seminarleistungen, Fallstudien oder Berichte sein. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (14) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (15) Bei der Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (16) Sind in den fachspezifischen Anlagen bzw. in den Modulbeschreibungen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

## § 15 Anmeldung

- (1) <sup>1</sup>Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Pro Semester gibt es für jedes angebotene Modul zwei Prüfungszeiträume. <sup>3</sup>Eine Prüfungsanmeldung außerhalb der Semesterlage des jeweiligen Moduls ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen von dieser Regelung sind Module, die zumindest teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. <sup>5</sup>Für diese Fälle wird ein semesterübergreifender Prüfungszeitraum angeboten. <sup>6</sup>Bei semesterübergreifend stattfindenden Modulen sind die Prüfungszeiträume an die Semesterlage der einzelnen Prüfungsleistungen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Im Bereich der Wahlpflichtmodule nach den Anlagen 1.3 oder 2.2 können jeweils mehr Module abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. <sup>2</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 werden die Module mit den besten Bewertungen herangezogen. <sup>3</sup>Die übrigen Module werden als Zusatzprüfungen gem. § 21 behandelt. <sup>4</sup>Alle gewählten Wahlpflichtmodule müssen gem. § 16 bestanden bzw. entsprechend der Wiederholungsregelungen bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen wiederholt werden. <sup>5</sup>Ein endgültiges Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt gem. §§ 5 Abs. 2 bzw. 11 Abs. 2 zum endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs. <sup>6</sup>Im begründeten Fall kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss entschieden werden, dass maximal ein nicht bestandenes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul durch ein anderes Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul je Studiengang ersetzt wird.

### § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Wiederholungsprüfungen sollten zum nächsten regulären Prüfungstermin, der für das Modul angeboten wird, abgelegt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfalle darf die Arbeit nicht als Gruppenarbeit ausgestellt werden. <sup>3</sup>Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Der Rücktritt gilt auch für eine Klausur, die Bestandteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung ist. <sup>3</sup>Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen, die ausschließlich aus Klausurteilen bestehen gibt es nur einen kompletten Rücktritt von der Gesamtprüfung zum ersten Klausurteil, ansonsten gilt § 19 Abs. 3. <sup>4</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>5</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens ein Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>6</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(4) Der Rücktritt von allen übrigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 14 ist ausgeschlossen.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 12 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden. <sup>3</sup>Gleiches gilt für eine gem. § 14 Abs. 3 in mehrere Teile aufgespaltene Klausur. <sup>4</sup>Eine unbenotete zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn 50 % der Einzelleistungen bestanden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage bzw. Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

<sup>5</sup>Ist der Gesamtnotendurchschnitt mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absätzen 2-4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Studiums wird zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. <sup>2</sup>Hierzu werden die nach Abs. 1 bewerteten Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten ausgewiesen:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>3</sup>Aus den Notenwertäquivalenten der Prüfungsleistungen werden gem. § 20 Abs. 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente der Module wird der GPA gem. Abs. 4 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>5</sup>Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden - auf Antrag nicht - in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistungen unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistungen entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind oder eine Kooperationsvereinbarung über eine pauschale Anrechnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität mit der Einrichtung, an der die Leistungen erbracht worden sind, besteht. <sup>4</sup>Das Verfahren der pauschalen Anrechnung richtet sich nach der Anrechnungsleitlinie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Vertiefungsbereich des Bachelorstudienganges, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Eine außerhalb der der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(5) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

## § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(8) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

### § 26 Verfahrensvorschriften

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterchutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob



5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

##### **§ 28 Übergangsvorschriften**

entfällt

**Anlagen**

Abkürzungen:

- K Klausur „Kx“ bedeutet eine Klausur von x Minuten
- M Mündliche Prüfung „My“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten
- Z Zusammenfassung
- E Essay
- S Seminarleistung
- V Vortrag
- B Bericht
- P Protokoll
- F Fallstudie
- Po Poster
- ZP zusammengesetzte Prüfungsleistung

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Biologie Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K	4
Allgemeine Biologie: Genetik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung 1 Tutorium	1-2		1	K	4
Allgemeine Botanik	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	1		1	K	6
Grundlagen der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	1		-	ZP	5
Projekt zur gärtnerischen Pflanzenproduktion	1 Projekt	1-2		1	ZP	6
Einführung in die Biomathematik	1 Vorlesung 1 Übung	1		1	K	5
Theorie zur allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie – CH 1	1 Vorlesung 1 Tutorium	1			ZP unbenotet	4
Zoologie	1 Vorlesung	1			K	5
Praktikum zur anorganische und organische Chemie	2 Vorlesung 1 Seminar 2 Exp. Übung	2	CH 1*	2	ZP	6
Physik	1 Vorlesung 1 Übung 1 Exp. Übung	1 o. 2 1 o. 2 2		1	K unbenotet	6
Pflanzenphysiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	2		1	K	6
Besonderheiten der Gärtnerischen Pflanzenproduktion	5 Vorlesungsteile	2			ZP	5
Einführung in die Genetik und moderne Pflanzenzüchtung	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	3		2	K	6
Mikrobiologie I	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K	6

\* Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum entscheidet die Praktikumsleitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Chemie: Biochemie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	K	6
Grundlagen, Messung und Regelungen von Wachstumsfaktoren	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		1	ZP	6
Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	3		-	ZP	6
Mineralstoffwechsel der Pflanzen	1 Vorlesung 1 Seminar 1 Exp. Übung	4		1	ZP	6
Grundlagen der Phytomedizin I: Etiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	ZP	6
Einführung in die Biostatistik	1 Vorlesung 1 Übung	4			K o. M	6
Molekulare Zellbiologie	1 Vorlesung 1 Exp. Übung	4		1	K	6
Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	Praktikum	5-6		-	B	12
<b>Summe</b>						<b>128</b>

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich des Bachelorstudiums**

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule des Softskill-Bereiches mindestens 10 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich	ab 2 bis 6	10

**Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches im Bachelorstudium**

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 30 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotenen Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule aus dem Vertiefungsbereich	5-6	30

**Anlage 1.4: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	5-6	mind. 90 LP		Bachelorarbeit	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält genau eine Prüfung, die Bachelorarbeit.

**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselqualifikationen für Studierende der Pflanzenwissenschaften	Seminar je nach Wahl	3-4		1	ZP unbenotet	6
Forschungskonzeption - Projektmanagement - Wissenstransfer	1 Vorlesung 1 Kolloquium	1-4		2	S	12
Forschungspraktikum	Praktikum	ab 1		1	-	12
<b>Summe</b>						<b>30</b>

**Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums**

Studierende müssen aus diesem Bereich der Wahlpflichtmodule mindestens 60 Leistungspunkte erwerben. Die für diesen Studiengang, im aktuellen Semester angebotene Module im Modulkatalog, können ohne Antrag gewählt werden. Fachfremde Module nur auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Modul	Semester	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums	1-4	60

**Anlage 2.3: Modul für die Masterarbeit**

Modul	Semester	Voraussetz. f. d. Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit mit Kolloquium	1-4			Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsteile, die Masterarbeit und das Kolloquium.